



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Ausgabe Juni 2021

Art. 1.1 – ANWENDUNGSBEREICH

Die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und/oder Mietbedingungen („**Allgemeine Bedingungen**“) finden Anwendung auf jeden Verkaufs- und/oder Mietvertrag („**Vertrag**“) für die von der Gesellschaft PANALEX GmbH mit Sitz in der Industriezone 16, 39030 Olang („**PANALEX**“) an den Käufer und/oder Mieter („**Kunde**“) verteilten Produkte („**Produkte**“). Eventuelle Zusatzbedingungen müssen von PANALEX schriftlich bestätigt werden und haben im Falle einer Widersprüchlichkeit Vorrang vor den Allgemeinen Bedingungen.

Auf die Allgemeinen Bedingungen wird in jedem vertraglichen Dokument hingewiesen.

Der Vertragsabschluss zwischen den Parteien versteht sich als gültig, auch wenn er per Faxnachricht oder per Post vorgenommen wird sowie vom gesetzlichen Vertreter oder dessen Beauftragten in allen seinen Teilen unterschrieben sein. Für die Wirksamkeit des Vertrages müssen die „Allgemeinen Bedingungen“ unterzeichnet und zusammen mit dem ersten Vertrag an PANALEX übermittelt worden sein. Für die Folgeverträge gelten die bereits übermittelten Allgemeinen Bedingungen, außer bei anderweitiger Angabe seitens PANALEX.

Art. 1.2 – PRODUKTMERKMALE

Die in den Katalogen, Handbüchern, Preislisten und auf der Website angeführten Produktmerkmale sind reine Richtmerkmale.

Art. 1.3 – VORSCHRIFTEN UND ANLEITUNGEN ZUM GEBRAUCH UND ZUR INSTANDHALTUNG

Der Kunde verpflichtet sich, die geltenden Gesetze und Verordnungen sowie die vom Hersteller und/oder von PANALEX gelieferten Anleitungen zum Gebrauch und/oder zur Instandhaltung der Produkte mit besonderem Augenmerk auf die Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften genauestens einzuhalten. Der Kunde ist ausschließlicher Verantwortlicher für die nachteiligen Folgen, die sich für ihn und/oder für Dritte durch die Verletzung der vorgenannten Vorschriften und/oder Anleitungen ergeben sollten.

Art. 1.4 – VERTRÄGE

Die Verträge sind für PANALEX erst dann verpflichtend, nachdem sie vom Kunden auf der von PANALEX bereit gestellten Kopie in jedem Abschnitt zur Bestätigung unterzeichnet und an PANALEX rückgesendet wurden. Eventuelle, vom Kunden an den von PANALEX ausgestellten Verträgen angebrachte Änderungen gelten als neues Vertragsangebot, das PANALEX annehmen kann oder nicht, ohne dass PANALEX daraus andere Verpflichtungen als im ursprünglichen Vertragsangebot entstehen.

Die eventuelle auch nur teilweise Ausführung des Auftrages vor Unterschrift der Auftragsbestätigung gilt als uneingeschränkte Annahme der dort angeführten Bedingungen (Art. 1323 ital. ZGB).



Der Rücktritt des Kunden nach erfolgter Bestätigung des Vertragsangebotes ist ohne schriftliche Einwilligung seitens PANALEX nicht zulässig.

Während der Vertragserfüllung kann PANALEX den Vertrag jederzeit unterbrechen, ändern oder davon zurücktreten, ohne dass dies Verpflichtungen gegenüber dem Kunden mit sich bringt, auch nicht für die Rückerstattung eventueller Anzahlungen, welche als Vertragsstrafe rückbehalten werden. Dies vorbehaltlich des höheren Schadens und auch in der Annahme des Verzugs auch nur einer einzigen Zahlung, sowie in den vom Art. 1186 ital. ZGB vorgesehenen Fällen.

Falls PANALEX Leistungen zur Erfüllung spezieller kundenseitiger Erfordernisse erbracht hat, hat die Gesellschaft in den vorgenannten Fällen der Unterbrechung, der Änderung oder des Rücktritts ebenfalls das Recht auf die Rückerstattung der entsprechenden Kosten.

Art. 1.5 – PREISE

Außer bei anderweitigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, welche schriftlich getroffen werden müssen, verstehen sich die in der Bestellung angeführten Preise in EURO ohne Mehrwertsteuer, ohne eventuelle Verpackungskosten, ohne Gebühren für Zollabfertigung und ab Werk gemäß den Incoterms 2020 (ab Werk PANALEX) und fest für die Dauer von 10 Tagen nach Ablauf des im Vertrag angegebenen Übergabetermins.

Art. 1.6 – ZAHLUNG

Wo nicht anderweitig vereinbart muss die Zahlung bei Übergabe erfolgen. Sollte eine Ratenzahlung vereinbart worden sein, führt der Verzug auch nur einer Ratenzahlung zum Terminverlust und berechtigt PANALEX, den gesamten Leistungspreis plus die Verzugszinsen gemäß Lgs.D. 231/2002 abzüglich des bereits gezahlten Betrages, der als Anzahlung zurückbehalten wird, sowie die bestrittenen Ausgaben für die eventuellen Tätigkeiten zur Eintreibung der Forderungen einzufordern.

Im Sinne der Artikel 4 und 5 des Lgs.D. 231/2002 und des Lgs.D. 192 vom 09/11/2012 sind die Verzugszinsen bei Zahlungsverzug des Leistungspreises an PANALEX in der Höhe des rechtlichen europäischen Euribor-Zinssatzes 6 m + 8 % (acht %) geschuldet.

Die Zahlung hat mittels Überweisung und/oder Bankquittung (RIBA) und/oder, nach Ermessen von PANALEX, mittels Wertpapieren, die an einer der PANALEX-Niederlassungen abzugeben sind, zu erfolgen. Sollte PANALEX die Zahlung mit Wertpapieren erlauben, erfolgt diese durch die Aushändigung der Papiere an die von PANALEX beauftragten Personen.

Im Falle eines Ratenkaufs versteht er sich derselbe als Ratenkauf mit Eigentumsvorbehalt im Sinne der Art. 1523 ff. des ital. ZGB. Die unterlassene Zahlung einer oder mehrerer Raten für einen Betrag, der den achten Teil des Preises übersteigt, ermächtigt PANALEX dazu, die unverzügliche Zahlung des Gesamtpreises zu fordern, abzüglich des bereits bezahlten Betrags, der als Anzahlung zurückbehalten wird.

Die Auflösung des Vertrages im Sinne des Art. 1456 des ital. ZGB wird im vorgenannten Falle des Verzugs auch nur einer einzigen Rate des Kaufpreises und/oder des Mietpreises sowie in den Fällen gemäß Art. 1186 des ital. ZGB und in den Fällen der Eintragung von Protesten zu Lasten des Kunden



und/oder von Gesellschaftern als natürliche und/oder rechtliche Personen dieses und/oder seiner Verwalter vereinbart.

In jedem Fall kann PANALEX ohne Spesenbelastung und ohne Vorankündigung in den Fällen gemäß Art. 1186 des ital. ZGB sowie in den Fällen der Eintragung von Protesten zu Lasten des Kunden und/oder von Gesellschaftern als natürliche und/oder rechtliche Personen und/oder seiner Verwalter vom Vertrag zurücktreten.

Eventuelle Beanstandungen, einschließlich jener wegen angeblicher Produktmängel, Lieferverzögerungen und/oder Schäden und/oder Gesamt- oder Teilverluste während der Lade-, Transport- und Entladevorgänge führen in keinem Fall zur Unterbrechung der Zahlungen.

Art. 1.7 – TRANSPORT

Der Transport versteht sich für und auf Gefahr des Kunden ausgeführt, auch wenn er als „frei Bestimmungsort“ vereinbart wurde. Im Falle des Transportes auf Straße hat der Kunde geeignete Zufahrten und Hilfsmittel (z. B. Hebebühnen, Gabelstapler und/oder Hubwerke und/oder Kräne) für die Entladung und Verlagerung der Produkte unter Beachtung der geltenden Gesetzgebung zu gewährleisten. Sollte dies nicht möglich sein, hat der Kunde dies PANALEX im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Der Kunde muss die Produkte bei einer führenden Versicherungsgesellschaft gegen Zerstörung und/oder Beschädigung während der Lade-, Transport und Entladephasen versichern.

Art. 1.8 – GEWÄHRLEISTUNGEN, REKLAMATIONEN UND BEANSTANDUNGEN

Die Produkte sind von den gesetzlichen Gewährleistungen gedeckt.

Eventuelle Reklamationen und/oder Beanstandungen müssen PANALEX wie gesetzlich vorgesehen mit Wirkung ab Produktübergabe schriftlich per Einschreiben mit Rückantwort (oder per zertifizierte E-Mail an panalex@pec.it) übermittelt werden. Bei Mängel an der Ware, Transportschäden, nicht konformer Verpackung und/oder eventueller Differenzen zwischen Transportdokument und effektiv gelieferter Ware muss der Reklamation oder Beanstandung das vom Transporteur gegengezeichnete Transportdokument und eine genaue, konkrete Beschreibung des angeblichen Mangels/Schadens beigelegt werden.

Nel caso di vizi e/o danni derivanti da trasporto, imballaggio non conforme e/o differenze di tra il documento di trasporto e il materiale effettivamente consegnato, deve essere allegato il Documento di Trasporto controfirmato dal conduttore del mezzo di trasporto, ed una descrizione concreta della natura del presunto vizio/danno.

Der Kunde hat gleichzeitig zur Übermittlung der Reklamation und/oder Beanstandung die Verwendung der Produkte unverzüglich einzustellen und hat diese PANALEX für alle für erforderlich erachteten Untersuchungen zur Verfügung zu stellen. PANALEX behält sich das Recht vor, im Falle von geringen Mängeln eine Gutschrift auszustellen bzw. die Reparatur und/oder den Austausch der Produkte zu veranlassen, wobei jede weitere Verpflichtung oder Haftung ausgeschlossen bleibt. PANALEX haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, die der Kunde bzw. Dritte aufgrund einer jeglichen Verwendung oder Nichtverwendung der Produkte erleiden.



Die Gewährleistung deckt nicht die Schäden, die während der Lade-, Transport- und Entladephasen der Produkte entstehen.

Auch in Abweichung von den Bestimmungen der Art. 1578 ff. des ital. ZGB haftet PANALEX nicht für Schäden, die dem Kunden aus Mängeln, die den Produkten ursprünglich anhafteten oder in der Folge entstanden sind, entstehen sollten. Sollte der Kunde angebliche Mängel anzeigen, behält sich PANALEX das Recht vor, die Produkte zu reparieren und/oder auszutauschen, wobei jede weitere Verpflichtung und oder Verantwortung ausgeschlossen bleibt. PANALEX haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, die der Kunde oder Dritte aufgrund einer jeglichen Verwendung oder Nichtverwendung der Produkte, die Gegenstand des Liefervorschlages sind, erleiden.

In jedem Fall kann der Kunde keine angeblichen Mängel und/oder Reklamationen und/oder Einwände einbringen, um die Zahlungen zu vermeiden oder hinauszuschieben.

Die Produkte entsprechen den in Italien geltenden Gesetzen. Eventuelle Konformitätsbescheinigungen und/oder andere Zertifikate müssen bei PANALEX ausdrücklich und im Voraus schriftlich bei der Unterzeichnung des Vertrags beantragt werden. Eventuelle Toleranzen und Änderungen der Produkte im Rahmen der industriellen Gepflogenheiten des Bezugssektors, welche keinen Einfluss auf die Verwendung und Sicherheit der Produkte haben, werden vom Kunden ohne Vorbehalt und mit Haftungsbefreiung von PANALEX angenommen.

PANALEX haftet nicht bei einer kundenseitigen Verwendung der Produkte im Ausland.

Der Kunde gibt zur Kenntnis und erklärt, Wirtschaftsteilnehmer auf dem Bezugssektor zu sein und gute Kenntnis von den Vorschriften über die korrekten Lade-, Transport-, Entlade-, Erhaltungs-, Verwendungs- und Instandhaltungsverfahren der Produkte zu besitzen. PANALEX haftet demnach in keinerlei Weise:

- a) für angebliche Probleme, die sich aus der Montage und Installation der Produkte im Zusammenhang mit der Nichtbeachtung besagter Vorschriften und/oder aus Vorgangsweisen seitens des Kunden, dessen Angestellten und/oder von Drittverwendern ergeben;
- b) für angebliche Probleme, die sich aus der unterlassenen und/oder mangelhaften Instandhaltung und/oder Reinigung der Produkte bzw. aus Fehlern in den Lade-, Transport-, Entladephasen sowie der Einlagerung (wie Lagerung der Produkte im Freien) ergeben;
- c) für angebliche Probleme, die sich aus der Abnutzung der Produkte ergeben.

Eventuelle Schäden infolge der vorgenannten Punkte a), b) und c) sind ausschließlich zu Lasten des Kunden, der PANALEX von allen eventuellen Ansprüchen Dritter schad- und/oder klaglos halten muss.

Der Versand der Produkte an PANALEX für deren Überprüfung erfolgt ausschließlich auf Kosten, Veranlassung und Gefahr des Kunden.

Beim Auftreten von angeblichen Problemen ist der Kunde in jedem Fall ausschließlicher Verantwortlicher für die Ergreifung jeglicher Maßnahme und/oder Vorkehrung zur Sicherung der Produkte und zur Vermeidung von Schäden an Personen und/oder Sachen unter Ausschluss jeglichen Anspruchs auf



Entschädigung und/oder Regress und/oder anderer vertraglicher und/oder außervertraglicher Leistungen gegenüber PANALEX.

Sollte sich die Beanstandung und/oder Reklamation als unbegründet erweisen, lastet PANALEX dem Kunden alle getragenen Ausgaben an, unbeschadet des Rechts auf Schadenersatz, auch für Imageschäden.

Im Falle von Verkauf von Gebrauchtware, ist dieselbe vom Kunden begutachtet worden (und somit dem Käufer bekannt). Deshalb schließen die Parteien im einvernehmlichen Einverständnis die Garantien für Mängel laut Art. 1487 CC und folgende, aus.

Art. 1.9 VERWENDUNG DER PRODUKTKENNZEICHEN UND DER GEBRAUCHSINFORMATIONEN – VERTRAULICHKEIT

Der Kunde darf an keiner Stelle, auch nicht in eventuellen Publikationen, auf Websites und/oder auf eigenen oder dritten Social-Media-Profilen und bei keiner Gelegenheit bzw. bei keinem Ereignis und in keiner Eigenschaft die Produktkennzeichen der von PANALEX verkauften und/oder vermieteten Produkte und/oder das damit zusammenhängende Material verwenden, außer bei anderweitigen Vereinbarungen, die Fall für Fall schriftlich zu treffen sind.

Diese Verpflichtung ist auch auf eventuelle Mitarbeiter des Kunden und auf eventuelle Subjekte ausgedehnt, die in einer jeglichen Eigenschaften vom Kunden direkt und/oder indirekt beteiligt werden.

Art. 1.10 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Der Vertrag mit PANALEX wird ausschließlich vom italienischen Recht geregelt.

Für Vertragsstreitigkeiten gilt als Gerichtsstand ausschließlich das Gericht Bozen.

Art. 1.11 – VERPFLICHTUNG ZUR VERTRAULICHKEIT

In Bezug auf die zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge und auf alle - auch mündlich - zwecks Vertragsabschlusses ausgetauschten Informationen (in der Folge „Vertrauliche Informationen“) sowie auf alle schriftlichen, mündlichen oder in jeder anderen Form ausgetauschten Informationen, Daten, Inhalte oder Themenbereiche, Materialien oder Komponenten, Datenblätter u. ä. verpflichtet sich der Kunde:

- a) die vertraulichen Informationen, in deren Besitz er gelangt, auf keinerlei Weise zu gebrauchen, außer für die Erfüllung der Verträge;
- b) die vertraulichen Informationen, in deren Besitz er gelangt, nicht für andere Zwecke außerhalb des Rahmens der Verträge zu gebrauchen, ohne von PANALEX dazu vorher schriftlich ermächtigt worden zu sein;
- c) die vertraulichen Informationen nicht an Dritte zu übermitteln;
- d) jede vernünftige Vorkehrung zu treffen, um jede vertrauliche Information zu schützen und geheim zu halten;
- e) das von der Vertragserfüllung betroffene Personal über den vertragskonformen Gebrauch der vertraulichen Informationen zu informieren und zu schulen;
- f) gegenüber PANALEX für jede Verletzung der gegenständlichen Verpflichtung zur Vertraulichkeit, die auf ihn selbst und/oder auf die von ihm beherrschten und/oder mit ihm verbundenen Gesellschaften



- und/oder beherrschenden Gesellschaften und/oder auf seine und/oder deren Beschäftigten und/oder Berater und/oder Beauftragten zurückzuführen ist, zu haften und eventuelle Schäden zu ersetzen;
- g) PANALEX über die eventuelle Verbreitung von vertraulichen Informationen unverzüglich zu benachrichtigen, falls dies gesetzlich oder kraft gerichtlicher Maßnahmen vorgesehen ist, damit PANALEX versuchen kann, Widerspruch einzulegen oder alle allfälligen Vorkehrungen für die Verhinderung oder die Einschränkung dieser Verbreitung zu erlangen;
- h) anzuerkennen, dass die vertraulichen Informationen ausschließliches Eigentum und/oder Zuständigkeit von PANALEX sind und bleiben werden.

Art. 1.12 – VERARBEITUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN (DATENSCHUTZ) GEMÄSS ART. 13 des GDPR 679/2016

Mit der Unterschrift gegenständlicher Allgemeinen Verkaufs- und Mietbedingungen, erklärt der Kunde, das Informationsschreiben bzgl. der Verarbeitung der personenbezogenen Daten laut Art. 13 des Verordnung Nr. 679/2016 gelesen zu haben. Eine Abschrift dieses Informationsschreiben kann unter www.panalex.it/informativa_de.pdf. Jede Informationsanfrage kann bei PANALEX direkt an den Verantwortlichen für die Verarbeitung unter info@panalex.it oder unter der Adresse: Industriezone 16, 39030 Olang gerichtet werden.

Wir bitten Sie, eine Kopie der gegenständlichen Bedingungen zur Annahme folgender Klauseln unterzeichnet rückzuerstatten:

Im Sinne der Artikel 1341 und 1342 des ital. ZGB der Klauseln gemäß den Punkten 1.3 „Vorschriften und Anleitungen zum Gebrauch und zur Instandhaltung“, 1.4 „Verträge“, 1.5 „Preise“, 1.6 „Zahlung“, 1.7 „Transport“, 1.8 „Gewährleistungen, Mängelrügen und Beanstandungen“, 1.9 „Verwendung der Produktkennzeichen und der Gebrauchsinformationen - Vertraulichkeit“, 1.10 „Anwendbares Recht und Gerichtsstand“ und 1.11 „Verpflichtung zur Vertraulichkeit“, die hiermit ausdrücklich angenommen werden.

Erhalten, gelesen, angenommen:

.....
(Stempel und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

.....
Datum

Im Sinne der Artikel 1341 und 1342 ital. ZGB der Klauseln gemäß den Punkten 1.3 „Vorschriften und Anleitungen zum Gebrauch und zur Instandhaltung“, 1.4 „Verträge“, 1.5 „Preise“, 1.6 „Zahlung“, 1.7 „Transport“, 1.8 „Gewährleistungen, Mängelrügen und Beanstandungen“, 1.9 „Verwendung der Produktkennzeichen und der Gebrauchsinformationen - Vertraulichkeit“, 1.10 „Anwendbares Recht und Gerichtsstand“ und 1.11 „Verpflichtung zur Vertraulichkeit“.

Erhalten, gelesen, angenommen:

.....
(Stempel und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

.....
Datum



2. ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Ausgabe Juni 2021

Art. 2.1 - RETOUREN

Jeder eventuellen Retoure muss eine schriftliche und von PANALEX schriftlich ermächtigte Beanstandung vorausgehen. PANALEX behält sich das Recht vor, die Retoure zu untersuchen. Im Falle eines Schadens und/oder Fehlers, der von PANALEX als sich selbst zuzuschreiben festgestellt wird, sorgt PANALEX für den Ersatz der fehlerhaften Produkte und/oder für die Ausstellung einer Gutschrift. Andernfalls wird die Ware dem Kunden rückerstattet. Die Transportkosten sind dabei zu Lasten des Kunden.

Art. 2.2 – LIEFERZEITEN

Außer bei anderweitigen Vereinbarungen zwischen den Parteien verstehen sich die Lieferzeiten für PANALEX nicht als verbindlich, sondern als reine Richtfristen. Ein eventueller Lieferverzug seitens PANALEX berechtigt den Kunden weder zu einer Preisreduzierung noch zu einem Schadenersatz.

Außer bei anderweitigen spezifischen Vereinbarungen erfolgt die Übergabe ab Werk PANALEX (Incoterms 2020).

Sollte der Kunde die Produkte nicht innerhalb von 10 Tagen abholen, nachdem er die mündliche und/oder schriftliche Mitteilung über die Verfügbarkeit der Produkte erhalten hat, stellt PANALEX dem Kunden die Produkte sowie einen Pauschalbetrag für die Lagerungskosten in Höhe von 10 % des Gesamtbetrages der Bestellung abzüglich des Rabatts für jeden Monat (ab dem 11. Tag) in Rechnung, wobei jede Haftung von PANALEX für Abrieb, Zustandsverschlechterungen, Brüche infolge der Lagerung ausgeschlossen bleibt.

Die Lieferzeiten laufen in jedem Fall erst nach der Vereinbarung aller Vertragserfüllungsmodalitäten, und, bei Teillieferungen für die noch zu tätigen Lieferungen, erst nach der vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen seitens des Kunden für die bereits getätigten Lieferungen, an.

In jedem Fall versteht sich die Übergabefrist als eingehalten, wenn die Produkte innerhalb der Frist dem Spediteur und/oder dem Frachtführer übergeben wurden und/oder, im Falle des Verkaufs ab Werk, sobald PANALEX dem Kunden die Verfügbarkeit der Produkte innerhalb der angegebenen Frist mündlich und/oder schriftlich mitgeteilt hat.

Art. 2.3 – EIGENTUMSVORBEHALT

PANALEX behält sich das Eigentum der Produkte bis zur Zahlung des gesamten Preises laut Art. 1523 des ital. ZGB vor. Der Kunde verpflichtet sich, bei Aufforderung durch PANALEX für die Erfüllung aller erforderlichen Formalitäten im Sinne des Art. 1524 des ital. ZGB zu sorgen. Bis zum Übergang des Eigentums gemäß Art. 1523 ital. ZGB ist es dem Kunden untersagt, die Produkte Dritten als Sicherheitsleistung anzubieten. Sollten diese einem Zwangsvollstreckungsverfahren unterzogen werden, setzt der Kunde den Zwangsvollstrecker vom Eigentumsvorbehalt seitens PANALEX in Kenntnis und informiert gleichzeitig dieselbe.

Sede centrale | Hauptsitz | Headquarter
PANALEX GmbH

Industriezone 16
I-39030 Olang/BZ/Italy
T +39 0474 49 50 00
info@panalex.it, www.panalex.it

Logistica | Logistik | Logistics
Produzione | Produktion | Production

I-39030 Olang/BZ
I-37010 Albaré di Costermano/VR
CZ-27201 Kladno



Außer bei anderweitigen Vereinbarungen mit dem Kunden im Falle der Bearbeitung und/oder Verarbeitung des Produktes vor der Zahlung des gesamten Preises erwirbt PANALEX das Miteigentum des eventuellen neuen Gutes, das aus besagter Bearbeitung und/oder Verarbeitung entsteht.

Art. 2.4 – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Für alles, was nicht unter der Ziffer 2 vorgesehen ist, bleiben die Klauseln der Artikel von 1.1 bis 1.12 der Allgemeinen Bedingungen aufrecht.

Wir bitten Sie, eine Kopie der gegenständlichen Bedingungen zur Annahme unterzeichnet rückzuerstatten:

Im Sinne der Artikel 1341 und 1342 des ital. ZGB wird erklärt, Einsicht in den Inhalt der Punkte 2.1 „Retouren“, 2.2 „Lieferzeiten“, 2.3 „Eigentumsvorbehalt“ genommen zu haben und diese ausdrücklich anzunehmen.

Erhalten, gelesen, angenommen:

.....
(Stempel und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

.....
Datum

Im Sinne der Artikel 1341 und 1342 des ital. ZGB wird erklärt, Einsicht in den Inhalt der Punkte 2.1 „Retouren“, 2.2 „Lieferzeiten“, 2.3 „Eigentumsvorbehalt“ genommen zu haben.

Erhalten, gelesen, angenommen:

.....
(Stempel und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

.....
Datum



3. ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

Ausgabe Juni 2021

Art. 3.1 – GEBRAUCHSZUSTAND UND PRODUKTEIGENTUM

PANALEX ist ermächtigt, nach eigenem, unanfechtbarem Ermessen auch gebrauchte Produkte zu übergeben, sofern diese die für den vereinbarten Gebrauch erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Der Kunde erklärt und nimmt zur Kenntnis, dass die Produkte in gutem Gebrauchs- und Instandhaltungszustand sowie sauber und für den vereinbarten Gebrauch einsatzfähig übergeben wurden.

Er erklärt außerdem, die Produkte nach erfolgter Abwägung seiner eigenen Erfordernisse gewählt zu haben und sie für den Gebrauch, für welchen er sie angefordert hat, geeignet befunden zu haben.

Der Kunde erklärt in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Lgs. D. 81/2008 (Einheitstext zur Arbeitssicherheit) ausdrücklich, dass die Produkte den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen.

Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass die Produkte ausschließliches Eigentum von PANALEX sind.

Im Falle der Beschlagnahme und/oder Pfändung der Produkte hat der Kunde PANALEX unverzüglich davon zu benachrichtigen, damit alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Eigentums getroffen werden können. Die dabei anfallenden Kosten sind ausschließlich zu Lasten des Kunden.

PANALEX behält sich das Recht vor, auch zu einem Zeitpunkt nach der Unterzeichnung des Vertrages die Lieferung einseitig ändern zu können und die verwendeten Systeme durch andere aktualisieren und/oder ersetzen zu können, welche den eventuell hinzugekommenen Vorschriften entsprechen und/oder welche nach eigenem unanfechtbarem Ermessen geeigneter für den vereinbarten Gebrauch sind, und den Leistungspreis unter Bezugnahme auf die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages geltenden Preislisten anzupassen.

Dem Kunden ist es ausdrücklich untersagt, die eventuellen Produktschilder und/oder Produktkennzeichen und/oder eine jegliche Aufschrift und eventuelle Aufkleber auf den Produkten gänzlich oder zum Teil zu entfernen und/oder zu löschen und/oder zu ändern.



Art. 3.2 – EVENTUELLE PROJEKTE UND PLÄNE, WELCHE DIE VERWENDUNG DER PRODUKTE BETREFFEN

Eventuelle Projekte und Pläne (zum Beispiel Einsatzsicherheitspläne oder Montagepläne), welche die Verwendung der Produkte betreffen, müssen zum Zeitpunkt des Angebotes angefordert werden. Dabei ist die Notwendigkeit von Dokumenten, die von befähigten Fachkräften unterzeichnet werden müssen, anzugeben. Sie werden dem Kunden ausschließlich in elektronischen Formaten übermittelt. Die dabei anfallenden Kosten sind vollständig und ausschließlich zu Lasten des Kunden. PANALEX übernimmt keinerlei Haftung für die eventuell gelieferten Projekte und Pläne, falls diese ohne entsprechende Überarbeitung seitens der jeweils zuständigen Fachkräfte verwendet werden.

Außer bei anderweitigen Vereinbarungen ist im Leistungsumfang, der zu Lasten von PANALEX ist, die Unterstützung auf der Baustelle nicht inbegriffen.

Art. 3.3 – LIEFERZEITEN

Außer bei anderweitigen Vereinbarungen zwischen den Parteien verstehen sich die Lieferzeiten für PANALEX nicht als verbindlich, sondern als reine Richtfristen. Ein eventueller Lieferverzug seitens PANALEX berechtigt den Kunden weder zu einer Preisreduzierung noch zu einem Schadenersatz.

Außer bei anderweitigen spezifischen Vereinbarungen erfolgt die Übergabe ab Werk PANALEX (Incoterms 2020).

Sollte der Kunde die Produkte nicht innerhalb von 10 Tagen abholen, nachdem er die mündliche und/oder schriftliche Mitteilung über die Verfügbarkeit derselben erhalten hat, stellt PANALEX dem Kunden die Miete ab dem 11. Tag in Rechnung und behält sich weiters das Recht vor, vom Vertrag ohne eventuellen Schadensanspruch vonseiten des Kunden, zurückzutreten.

Sollte der Kunde vom Vertrag vor Abholung der Produkte zurücktreten, stellt PANALEX dem Kunden die Miete ab dem Tag der mündlichen und/oder schriftlichen Mitteilung über die Verfügbarkeit derselben und bis zum Tag des Rücktritts in Rechnung.

Die Übergabefristen laufen in jedem Fall erst nach der Vereinbarung aller Vertragserfüllungsmodalitäten, und, bei Teillieferungen für die noch zu tätigen Lieferungen, erst nach der vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen seitens des Kunden für die bereits getätigten Lieferungen, an.

In jedem Fall versteht sich die Übergabefrist als eingehalten, wenn die Produkte innerhalb der Frist dem Spediteur und/oder dem Frachtführer übergeben wurden, und/oder, im Falle der Miete ab Werk, sobald PANALEX dem Kunden die Verfügbarkeit der Produkte innerhalb der angegebenen Frist mündlich und/oder schriftlich mitgeteilt hat.



Der Transport versteht sich für Rechnung und auf Gefahr des Kunden ausgeführt, auch wenn er als „frei Bestimmungsort“ vereinbart wurde. Im Falle des Transportes auf Straße hat der Kunde geeignete Zufahrten und Hilfsmittel (z. B. Hebebühnen, Gabelstapler und/oder Hubwerke und/oder Kräne) für die Entladung und Verlagerung der Produkte unter Beachtung der geltenden Gesetzgebung zu gewährleisten. Sollte dies nicht möglich sein, hat der Kunde dies PANALEX im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Der Kunde muss die Produkte bei einer führenden Versicherungsgesellschaft gegen Zerstörung und/oder Beschädigung während der Lade-, Transport und Entladephasen versichern.

Art. 3.4 VERWENDUNG

Der Kunde verpflichtet sich: a) die Produkte mit der maximalen professionellen Sorgfalt zu transportieren, zu verwahren, zu installieren und zu verwenden; b) beim Transport, bei der Verwahrung, bei der Installation, Verwendung und Instandhaltung der Produkte Personal einzusetzen, das - auch in Bezug auf die geltenden Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften - qualifiziert und geschult ist; c) die geltenden Sicherheitsvorschriften und Vorschriften über die Erhaltung, Verwendung und Instandhaltung der Produkte zu beachten und beachten zu lassen, mit besonderem Augenmerk auf die Vorschriften in den beiliegenden Handbüchern und in den anderen Begleitdokumenten; d) die Produkte nicht für andere Zwecke als die vereinbarten Zwecke und für jene, für welche sie entwickelt wurden, einzusetzen; e) keinerlei Art von Änderung an den Produkten anzubringen, auch nicht durch Hinzufügen von zusätzlichen Zubehörteilen; f) Verbrauchs- und Reinigungsmaterialien wie in den vorgenannten geltenden Vorschriften und Bestimmungen zu verwenden; g) regelmäßig die von vorgenannten geltenden Vorschriften und Bestimmungen vorgesehenen Reinigungsarbeiten durchzuführen; h) PANALEX unverzüglich das Aufkommen von jeglicher Art von Problemen zu melden.

Der Kunde erklärt, dass die Produkte ausschließlich von gemäß den geltenden Vorschriften geschultem Personal transportiert, verwahrt und verwendet werden.

Der Kunde verpflichtet sich, die Produkte am Ende des Mietzeitraums - unabhängig davon, von was das Ende abhängt - im selben Zustand, in dem sie ihm übergeben wurden, rückzuerstatten, unbeschadet der normalen Abnutzung, die sich durch die zulässige Verwendung ergibt. PANALEX fasst ein zusammenfassendes Rückgabeprotokoll mit der Produktbeschreibung und dem Instandhaltungszustand der Produkte ab. Innerhalb der darauffolgenden 10 Arbeitstage teilt PANALEX dem Kunden eventuelle Funktionsstörungen und/oder Defekte und/oder Schäden der Produkte, die ihm zuzuschreiben sind, mit, und lastet ihm die entsprechenden Kosten für die Reparatur und/oder Instandsetzung an.

Der Kunde ist in jeder Hinsicht der Verwahrer der Produkte ab dem Zeitpunkt der Übergabe bis zum Zeitpunkt der effektiven Rückgabe an PANALEX. Während dieser Zeit lastet jedes Risiko und jede Haftung im Zusammenhang mit dem Transport, der Verwahrung und der Verwendung der Produkte ausschließlich auf dem Kunden.



Art. 3.5 – UNTERVERMIETUNG

Außer bei anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien ist die Untervermietung oder jegliche Art von - auch kostenloser - Zurverfügungstellung bzw. Überlassung der Produkte an Dritte untersagt. Außer bei anderweitiger Vereinbarung ist auch die Verlagerung der Produkte auf Baustellen und/oder an andere Orte als jene, die im Vertrag angegeben sind, untersagt.

Art. 3.6 – KOSTEN FÜR DIE ERHALTUNG UND GEWÖHNLICHE INSTANDHALTUNG

Gemäß Art. 1576 des ital. ZGB sind die Kosten für die Erhaltung und die gewöhnliche Instandhaltung der vermieteten Sachen vollständig und ausschließlich zu Lasten des Kunden.

Für die Kranhaken PANALEX mit CE-Kennzeichnung hat der Kunde bei PANALEX dreimonatlich oder in den wie auf dem Produktetikett oder im Handbuch vorgesehenen Zeitabständen die vorgeschriebenen Zustands- und Betriebskontrollen der Produkte und deren Entsprechung der Arbeitssicherheitsvorschriften anzufordern.

Art. 3.7 – MIETPREIS

Außer bei anderweitigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, die schriftlich getroffen werden müssen, verstehen sich die in der Bestellung angeführten Preise in EURO ohne Mehrwertsteuer, ohne eventuelle Verpackungskosten, ohne Gebühren für Zollabfertigung und ab Werk gemäß den Incoterms 2020 (frei Werk PANALEX) und fest für die Dauer von 10 Tagen nach Ablauf des im Vertrag angegebenen Übergabetermins.

Der Mietpreis läuft ab dem Tag der Ausstellung des Warenbegleitpapiers zu Lasten des Kunden und endet mit der vollständigen Rückgabe der Produkte (begleitet vom Transportdokument) an PANALEX am im Vertrag angegebenen Standort.

Art. 3.8 - DAUER DES VERTRAGES

Die Dauer des Mietvertrages ist im Vertrag angeführt. Bei fehlenden Angaben versteht sich die Miete für den Mindestzeitraum von 30 Kalendertagen vereinbart und kann stillschweigend für denselben Mindestzeitraum verlängert werden, außer bei schriftlicher Kündigung seitens des Kunden bei mindestens 7 Tagen Kündigungsfrist. Im Falle von Baustellenvorfällen, wie zum Beispiel Baustellenstopp, Streitigkeiten etc. unterliegt die Laufzeit der Miete weder Unterbrechungen noch Aussetzungen.

Die Nichtverwendung oder Teilverwendung der Produkte, auch in Bezug auf die vorgenannten Baustellenvorfälle wie Baustellenstopp, Streitigkeiten etc. bzw. die eventuelle vorzeitige Rückgabe der Produkte verleiht kein Recht auf irgendeine Unterbrechung und/oder Reduzierung des Mietpreises.

Im Falle eines Verzugs der Produktrückgabe ist der volle Mietpreis für alle ausstehenden Zeiträume bis zum Zeitraum, in welchen der Rückgabetermin fällt, geschuldet.



Art. 3.9 – RÜCKGABEN

Alle Rückgaben der Produkte während der Laufzeit und/oder nach Ablauf des Vertrages müssen mit PANALEX vereinbart werden. Die Rückgaben sind mindestens drei Arbeitstage vorher anzukündigen.

Nicht vereinbarte Rückgaben ohne die vorgenannte Vorankündigungsfrist sind nicht zulässig.

Sollte der Kunde nicht von der eventuellen Kaufoption Gebrauch gemacht haben, hat er die Produkte auf eigene Veranlassung, Kosten und Gefahr an dem von PANALEX im Vertrag angegebenen Standort sauber und entweder geschichtet in den jeweiligen Übergabecontainern, oder, falls die Produkte unverpackt übergeben worden waren, fachmännisch lose gestapelt sowie funktional und perfekt funktionstüchtig zurückzugeben.

Die Rückgabe der Produkte muss begleitet von den entsprechenden Transportdokumenten erfolgen. Alle Rückgaben werden vonseiten PANALEX "vorbehaltlich Überprüfung" angenommen. Im Falle fehlender Transportdokumente verfasst PANALEX nach der Überprüfung der Produkte ein Rückgabeprotokoll, deren qualitative und quantitative Bewertung der Kunde nach Erhalt der Mitteilung vorbehaltlos anzunehmen hat.

PANALEX behält sich das Recht vor, eventuelle Reinigungen und/oder Reparaturen durchzuführen und die entsprechenden Kosten dem Kunden anzulasten.

PANALEX hält dem Kunden jene Produkte, welche PANALEX als zu verschrotten und/oder zu entsorgen bewertet, für maximal 10 Arbeitstage nach der entsprechenden Mitteilung zur Verfügung. Innerhalb dieser Frist kann der Kunde besagte Produkte auf eigene Veranlassung und Kosten abholen. Nach Verstreichen dieser Frist kann PANALEX die Verschrottung und/oder Entsorgung in die Wege leiten, ohne dass der Kunde Einwände und/oder Ansprüche erheben kann. In jedem Fall fakturiert PANALEX die zu verschrottenden, zu entsorgenden und/oder fehlenden Produkte zum Ablösepreis.

Der Kunde verpflichtet sich, die von PANALEX fakturierten Beträge innerhalb der vereinbarten Fristen zu zahlen, ohne Einwände zu erheben, und verzichtet auch auf die Verrechnung mit eventuellen eigenen Guthaben.

Art. 3.10 – ERMÄCHTIGUNG ZUM ZUTRITT ZUR BAUSTELLE

Der Kunde ermächtigt PANALEX vorab - auf einfache Anfrage an den Baustellenleiter zu Prüfungs- und Instandhaltungszwecken - zum Zutritt zu den Baustellen und/oder zu den anderen Standorten, an denen Materialien und Ausrüstungen während des Mietzeitraums verwahrt werden und/oder installiert sind. PANALEX verpflichtet sich ab sofort, die interne Verordnung und die an den besagten Standorten geltenden Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Art. 3.11 – VERSICHERUNG

Der Kunde verpflichtet sich, bei einer führenden Versicherungsgesellschaft eine geeignete Versicherung gegen eventuelle verursachte Schäden an den Produkten und/oder an Dritten, einschließlich deren Zerstörung oder Abhandenkommen, abzuschließen.

Sede centrale | Hauptsitz | Headquarter
PANALEX GmbH

Industriezone 16
I-39030 Olang/BZ/Italy
T +39 0474 49 50 00
info@panalex.it, www.panalex.it

Logistica | Logistik | Logistics
Produzione | Produktion | Production

I-39030 Olang/BZ
I-37010 Albaré di Costermano/VR
CZ-27201 Kladno



Art. 3.12 – KAUTIONSHINTERLEGUNG

Als Sicherheitsleistung für die eigenen Verbindlichkeiten verpflichtet sich der Kunde, PANALEX eine Kautionsleistung in Höhe von 80 % des Produktwertes, wie er von PANALEX im Vertragsangebot geschätzt worden war, mittels Bürgschaft auf erste Anforderung von einer Bank und/oder von einer führenden Versicherungsgesellschaft auf der Grundlage eines vorab im Vertrag vereinbarten Modells zu stellen. Diese Kautionsleistung versteht sich als unverzinslich und wird dem Kunden nach positiver Überprüfung der Produkte bei deren Rückgabe oder nach erfolgter Zahlung des Ablösepreises rückerstattet. Der Kunde ermächtigt PANALEX ab sofort, nach dem Ende des Mietvertrages die Verrechnung zwischen der Kautionsleistung und den eventuell einzufordernden Posten auch für Reparatur- und/oder Instandsetzungs- und/oder Schadenersatzausgaben vorzunehmen.

PANALEX kann die in Form einer Bürgschaft geleistete Kautionsleistung auch dann in Anspruch nehmen, wenn das Guthaben gegenüber dem Kunden niedriger ist. Sollte die Kautionsleistung unzureichend sein, hat der Kunde innerhalb von 5 Arbeitstagen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Betrages zu sorgen.

Im Falle der nicht erfolgten Bereitstellung oder nicht erfolgten Wiederherstellung der Kautionsleistung versteht sich der Vertrag kraft Gesetzes infolge des Verhaltens und aus Verschulden des Kunden im Sinne des Art. 1456 des ital. ZGB aufgehoben.

Sede centrale | Hauptsitz | Headquarter
PANALEX GmbH

Industriezone 16
I-39030 Olang/BZ/Italy
T +39 0474 49 50 00
info@panalex.it, www.panalex.it

Logistica | Logistik | Logistics
Produzione | Produktion | Production

I-39030 Olang/BZ
I-37010 Albaré di Costermano/VR
CZ-27201 Kladno



Art. 3.13 – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Für alles, was nicht unter der Ziffer 3 vorgesehen ist, bleiben die Klauseln der Artikel von 1.1 bis 1.12 der Allgemeinen Bedingungen aufrecht.

Wir bitten Sie, eine Kopie der gegenständlichen Bedingungen zur Annahme unterzeichnet rückzuerstatten:

Im Sinne der Artikel 1341 und 1342 des ital. ZGB wird erklärt, in den Inhalt der Punkte 3.1 „Gebrauchszustand und Produkteigentum“, 3.2 „Eventuelle Projekte und Pläne, welche die Verwendung der Produkte betreffen“, 3.3 „Lieferzeiten“, 3.4 „Verwendung“, 3.5 „Untervermietung“, 3.6 „Kosten für die Erhaltung und gewöhnliche Instandhaltung“, 3.7 „Mietpreis“, 3.8 „Dauer des Vertrages“, 3.9 „Rückgaben“, 3.10 „Ermächtigung zum Zutritt zur Baustelle“, 3.11 „Versicherung“ und 3.12 „Kautionshinterlegung“, welche ausdrücklich angenommen werden, Einsicht genommen zu haben.

Erhalten, gelesen, angenommen:

..... Datum

.....
(Stempel und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Im Sinne der Artikel 1341 und 1342 des ital. ZGB zur speziellen Annahme der Punkte 3.1 „Gebrauchszustand und Produkteigentum“, 3.2 „Eventuelle Projekte und Pläne, welche die Verwendung der Produkte betreffen“, 3.3 „Lieferzeiten“, 3.4 „Verwendung“, 3.5 „Untervermietung“, 3.6 „Kosten für die Erhaltung und gewöhnliche Instandhaltung“, 3.7 „Mietpreis“, 3.8 „Dauer des Vertrages“, 3.9 „Rückgaben“, 3.10 „Ermächtigung zum Zutritt zur Baustelle“, 3.11 „Versicherung“ und 3.12 „Kautionshinterlegung“.

Erhalten, gelesen, angenommen:

..... Datum

.....
(Stempel und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)